

Nr. e08/2026 – elektronisches Amtsblatt vom 05.02.2026

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Großen Kreisstadt Coswig (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie §§ 51 und 52 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig in seiner Sitzung am 04.02.2026 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 ändert § 1 - Allgemeines

1. Nach Abs. 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Stadt Coswig handelt dabei hoheitlich. Sie kann sich bei der Durchführung eines privaten Dritten bedienen.“

2. Abs. 2 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die als öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerzonen im Sinne des SächsStrG gelten. Zu den öffentlichen Straßen gehören entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG insbesondere der Straßenkörper (wie Fahrbahn, Straßenunter- und -oberbau, Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (wie Verkehrszeichen und -einrichtungen) und die Nebenanlagen.“

3. Abs. 4 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.“

4. Abs. 5 wird durch folgenden Abs. 5 ersetzt:

„Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine Zuwegung zu der der Reinigung unterliegenden öffentlichen Straße (Erschließungsstraße) besteht oder die Schaffung einer solchen Zuwegung tatsächlich und



rechtlich möglich ist. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück nur durch Zwischenflächen im Eigentum der öffentlichen Hand, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, straßenbegleitende Grünstreifen sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.“

Artikel 2 ändert § 2 - Übertragung der Reinigungspflicht

1. Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„Die Reinigungspflicht im Sinne von § 4 Abs. 1 aller öffentlichen Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern und Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen. Die Straßen, für die die Reinigungspflicht bei der Stadt Coswig verbleibt, sind aus der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Großen Kreisstadt Coswig in der jeweils gültigen Fassung ersichtlich. Die Reinigung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Gehwege sowie der Beseitigung von Wildwuchs im Schnittgerinne erfolgt ausschließlich durch die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Parkbuchten sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.“

2. Die Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
3. Die bisherigen Abs. 5 bis 6 werden zu den Abs. 2 bis 3.
4. Nach dem neuen Abs. 3 werden die folgenden Abs. 4 bis 5 eingefügt:
 - (4) Sind mehrere Eigentümer eines Grundstücks nach dieser Satzung zur Reinigung verpflichtet, haften sie gesamtschuldnerisch.
 - (5) Die Eigentümer und Besitzer können sich zur Erfüllung ihrer Reinigungs- bzw. Winterdienstpflichten auch Dritter bedienen, bleiben jedoch selbst für die Pflichten verantwortlich.

Artikel 3 ändert § 3 - Verpflichtete

1. Abs. 1 wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer und Besitzer der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Eigentümer und Besitzer sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.“

2. In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angrenzen“ die Worte „über diese jedoch erschlossen werden“ eingefügt.
3. Nach Abs. 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Reinigungspflicht wechselt von Jahr zu Jahr. Sie beginnt im Jahr 2026 bei dem Eigentümer und Besitzer des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke fort.“



Artikel 4 ändert § 4 - Gegenstand der Reinigungspflicht

1. In Abs. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Sicherheitsstreifen“ die Worte „sowie Parkbuchten“ eingefügt.
2. Abs. 1 Buchstabe c. wird durch folgenden Abs. 1 Buchstabe c. ersetzt:
„Straßenränder in jeweils 1,5 m Breite bei Straßen ohne erkennbaren Gehweg“
3. In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gelten die Ränder jeder Seite in 1,5 m Breite als Gehwege.“ eingefügt.

Artikel 5 ändert § 6 - Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

1. Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
2. Abs. 7 Satz 1 wird durch folgenden Abs. 7 Satz 1 ersetzt:
„Der anfallende Kehricht ist unabhängig vom Verursacher von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen und auf ihre Kosten einer geordneten Entsorgung zuzuführen.“

Artikel 6 ändert § 7 - Reinigungsfläche

1. Abs. 3 wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:
"Bäume, Sträucher, Hecken und andere Anpflanzungen auf Anliegergrundstücken sind stets so zu verschneiden, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Hierzu ist in der Regel mindestens ein Lichtraumprofil von 4,50 m über Straßen, 2,50 m über Radwegen und 2,20 m über Gehwegen freizuhalten. Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen und Lichtmasten sind stets so frei zu halten, dass ihr Zweck für den öffentlichen Verkehrsraum uneingeschränkt erhalten bleibt."

Artikel 7 ändert § 8 - Benutzungsgebühren

1. Nach den Worten „der Stadt Coswig“ werden die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

Artikel 8 ändert § 9 - Schneeräumung

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ die Worte „gemäß § 3 Abs. 1“ eingefügt.
2. Abs. 3 wird durch folgenden Abs. 3 ersetzt:
„Es ist eine Zuwegung zwischen Fahrbahn und Grundstückseingang in einer Breite von mind. 1,5 m zu beräumen.“
3. In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Verpflichteten“ die Worte „gemäß § 3 Abs. 1“ eingefügt.



Artikel 9 ändert § 10 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Die Abs. 1 bis 3 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„Bei Schnee- bzw. Eisglätte sind die Gehwege so rechtzeitig in voller Breite und Länge abzustumpfen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Für noch nicht ausgebaute Gehwege gilt dies entsprechend.“

2. Die bisherigen Abs. 4 bis 5 werden zu den Abs. 2 bis 3.

3. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 4 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Auftauender Schnee sowie Eis auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 6 zu beseitigen.“

4. Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 5.

Artikel 10 ändert § 12 - Ordnungswidrigkeiten

1. In Abs. 1 werden die Worte „§ 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG“ ersetzt.

2. In Abs. 1 Buchstabe b. werden die Worte „§ 6 Abs. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

3. In Abs. 1 Buchstabe f. werden nach den Worten „Zu-/Abgang“ die Worte „bzw. Zuwegung“ eingefügt.

4. Abs. 1 Buchstabe g. wird durch folgenden Abs. 1 Buchstabe g. ersetzt:

„entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Länge bzw. nicht innerhalb der in § 9 Abs. 8 genannten Zeiten so rechtzeitig abstumpft, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,“

5. Abs. 1 Buchstabe h. wird durch folgenden Abs. 1 Buchstabe h. ersetzt:

„entgegen § 10 Abs. 2 als Streumaterial Salz und Asche verwendet,“

6. In Abs. 1 Buchstabe i. werden die Worte „§ 10 Abs. 5“ durch die Worte „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.

7. Abs. 1 Buchstabe j. wird durch folgenden Abs. 1 Buchstabe j. ersetzt:

„entgegen § 10 Abs. 4 auftauenden Schnee sowie Eis nicht aufhackt bzw. ordnungsgemäß beseitigt.“



Artikel 11 - Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Großen Kreisstadt Coswig tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Coswig, den 05.02.2026

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.